

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 5.1

20-14840

Antrag (öffentlich)

Betreff:

zusätzlicher Tagesordnungspunkt "räumliche Bedarfe an Gymnasien zur Umsetzung von G9"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2020

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Entscheidung)

04.12.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, zur Sitzung des Schulausschusses [am 4. Dezember 2020](#) einen Tagesordnungspunkt mit dem Titel "räumliche Bedarfe an Gymnasien zur Umsetzung von G9" einzurichten.

Sachverhalt:

In der Diskussion über den Antrag der CDU-Fraktion "Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen" (DS.-Nr. [20-14488](#)) in der letzten Sitzung des Schulausschusses wurde von fast allen Mitgliedern geäußert, dass zu dieser Thematik noch zahlreiche Fragestellungen offen seien und deshalb kein zustimmender Beschluss zum Antrag gefasst werden könne. Daraufhin haben wir unseren Antrag zur nächsten Ratssitzung ([am 16.12.2020](#)) zurückgestellt. Die Zeit bis dahin soll genutzt werden, um die mehrfach angesprochenen Fragen durch die Verwaltung beantworten zu lassen. Hierzu soll in der Sitzung [am 4. Dezember](#) durch die Einrichtung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes ausreichend Raum geboten werden.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Abschluss eines Änderungsvertrages mit dem Förderverein Deutsche Müllerschule e. V.***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

26.11.2020

Beratungsfolge

Schulausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

04.12.2020

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

08.12.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.12.2020

Ö

Beschluss:

Mit dem Förderverein Deutsche Müllerschule e. V. wird rückwirkend zum Schuljahr 2019/2020 (1. August 2019) ein Änderungsvertrag zum Vertrag über die Deutsche Müllerschule Braunschweig, Fachschule für Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik, abgeschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt ist Schulträger der Deutschen Müllerschule, bei der es sich um die bundesweit einzige Fachschule für Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik handelt. Mit dieser Schule, die gemeinsam mit der Heinrich-Büssing-Schule, Berufsbildende Schulen Technik Braunschweig, am Standort Salzdahlumer Straße 85 untergebracht ist, wird ein bundesweites Bildungsangebot vorgehalten. Der Förderverein Deutsche Müllerschule e. V. (FV) gewährt der Schule und damit mittelbar auch der Stadt aufgrund eines im Jahre 1963, damals noch unter Beteiligung des Landes Niedersachsen als drittem Vertragspartner, geschlossenen Vertrages finanzielle Unterstützung. Die Mitglieder des Fördervereins setzen sich aus Unternehmen aus den Bereichen müllereibezogener Anlagenbau, Müllerei, Mischfutterherstellung und der Zulieferindustrie sowie aus Verbänden und Privatpersonen, die ideell eng mit der Schule verbunden sind, zusammen.

Mit Vertragsbeginn im Jahre 1963 wurde zunächst durch den FV ein Zuschuss für anfallende Kosten (vor allem auch Betriebskosten) der Deutschen Müllerschule in Höhe von 60 % der Kosten, die gemäß §§ 14 und 16 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. März 1962 aufzubringen waren, erstattet. In zwei nachfolgenden Änderungsverträgen wurde der Zuschuss dann auf 30 % und schließlich, ab dem 1. Januar 1987, auf 20 % herabgesetzt. Mit Wirkung zum 1. September 2002 ist das Land Niedersachsen als Vertragspartner ausgeschieden und der Vertrag wurde zwischen den Vertragspartnern Stadt und FV weitergeführt.

Der FV möchte sich zukünftig fast ausschließlich an investiven Anschaffungen (z. B. Maschinen, Ausstattung) und nicht mehr an Betriebskosten beteiligen. Aus diesen Gründen soll die Förderung der Deutschen Müllerschule zukünftig in Form eines pauschalen Zuschusses erfolgen. Das bisher sehr aufwändige Abrechnungsverfahren für die Betriebskosten würde stark vereinfacht werden. Die Höhe des Zuschusses soll in Anlehnung an den durchschnittlich in den letzten zehn Jahren gezahlten Zuschuss 7.000 € betragen. Eine darüber hinausgehende Förderung der Schule durch den FV in Form von Geld- oder Sachspenden ist nach Zustimmung durch die Stadt ebenfalls jederzeit möglich.

Beginnend ab dem Jahr 2021 werden die Stadt und der FV in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren die Höhe des Zuschusses des FV gemeinsam prüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen Anpassungen in der Höhe des zu leistenden Zuschusses vornehmen. Eine Unterschreitung des Zuschusses in Höhe von 7.000 € ist nicht vorgesehen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgte bisher auf das Haushaltsjahr bezogen. Ab dem 1. August 2019 soll die Zahlung des Zuschusses schuljahresbezogen erfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich die Stadt, der FV und die Schule gemeinsam über vorzunehmende investive Anschaffungen abstimmen. Das Entscheidungsrecht darüber, welche Maßnahmen umgesetzt werden, bleibt bei der Stadt. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Anschaffungen zugunsten der Schule zu verwenden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung zur Beschulung und für schulische Beratungstätigkeiten mit der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V. (AWO)

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

26.11.2020

Beratungsfolge

Schulausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

04.12.2020

08.12.2020

Status

Ö

N

Beschluss:

Mit der AWO wird rückwirkend ab dem Schuljahr 2019/2020 eine Vereinbarung bezüglich

1. der Übernahme von Schulrestkosten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Lotte-Lemke-Schule, Förderschule Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, und
2. der Übernahme von Sachkosten für Beratungstätigkeiten des mobilen Dienstes der Lotte-Lemke-Schule als Förderzentrum für den Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

abgeschlossen.

Sachverhalt:

Zu Nr.1:

Die Stadt Braunschweig hält selbst keine Förderschule Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung vor. Sie hat daher u. a. letztmalig für das Schuljahr 2018/2019 mit der AWO eine Vereinbarung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Lotte-Lemke-Schule, Förderschule Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung abgeschlossen.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll die Zahlung der Schulrestkosten auf der Grundlage der jeweils gültigen, zwischen der Jugendverwaltung der Stadt Braunschweig und der AWO bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung erfolgen. Die für das Schuljahr 2019/2020 monatlich je Schülerin bzw. Schüler zu zahlenden Schulrestkosten betragen 813,43 €.

Zu Nr. 2:

In der Lotte-Lemke-Schule als Förderzentrum für den Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist ein mobiler Dienst zur Beratung von Familien mit Kindern mit einem möglichen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung angesiedelt. Zur Unterstützung dieser Beratungstätigkeit hat die Stadt Braunschweig mit der AWO zum Schuljahr 2014/2015 eine Vereinbarung geschlossen, nach der der AWO eine Pauschale für die Beratungstätigkeiten gezahlt wurde. Diese Vereinbarung hat die AWO zwecks Anpassung der Höhe der Beraterpauschale gekündigt.

Eine Zahlung für die Beratungen soll zukünftig in Form einer Fallpauschale erfolgen. Zugrunde gelegt werden für die Zahlung der Fallpauschale 250 Beratungen im Schuljahr. Dieser

Wert entspricht dem ungefähren Durchschnittswert der vorgelegten Beratungsstatistiken der letzten vier Jahre. Von den seitens der AWO geltend gemachten Sachkosten können 32.850,00 € anerkannt werden. Da die Sachkosten auf der Basis der Zahlen für das Schuljahr 2019/2020 ermittelt worden sind, ist beabsichtigt, für dieses Schuljahr den Höchstbetrag in Höhe von 32.850,00 € zu erstatten. Ab dem Schuljahr 2020/2021 soll der AWO für die Beratungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 131,40 € je Beratung, höchstens jedoch für 250 Beratungen je Schuljahr gezahlt werden, sodass maximal je Schuljahr ein Betrag in Höhe von 32.850,00 € erstattet würde.

Eine Anpassung der Beraterpauschale ist frühestens zum Schuljahr 2022/2023 möglich. Die Stadt und die AWO werden dann insbesondere die Fallzahlen und die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Kostenarten, die Grundlage für die Höhe der Beraterpauschale sind, prüfen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Flexibilisierung des Schuleintritts - Auswirkungen auf Grundschulen und Kita

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.11.2020

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

04.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Unter der Überschrift „Auswirkungen der Flexibilisierung des Schuleintritts auf die Platzsituation in Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2020/2021“ (DS.-Nr. 20-13955) hat die Verwaltung am 11.08.2020 mitgeteilt, dass für das aktuelle Schuljahr insgesamt 259 (sog. Flexi-Kinder) von 525 Kindern diese Regelung in Anspruch genommen haben. Dies entspricht einem Anteil von 49% und stellt im Vergleich zum Vorjahr eine erneute Steigerung dar.

Denn seit dem Schuljahr 2018/19 hat das Land Niedersachsen die Flexibilisierung des Schuleintritts eingeführt. Das Land hat bei der Gesetzesänderung im Jahr 2018 prognostiziert, dass ca. 20 % der betreffenden Kinder ein Jahr länger im Kindergarten verbleiben. Nach drei Jahren sollte eine Evaluierung dieser Gesetzesänderung erfolgen. Deren Ergebnisse sind insofern von Bedeutung, da dort sicherlich zum einen dargestellt ist, ob es sich bei der starken Inanspruchnahme um ein rein „braunschweiger Phänomen“ handelt, oder ob es beispielsweise auch in anderen großen niedersächsischen Städten dazu kommt. Zum anderen dürfte die Evaluation Erkenntnisse darüber bringen, ob es zukünftig ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes Niedersachsen bzw. eine Unterstützung bei Planung und Errichtung von zusätzlichen Plätzen in der Kinderbetreuung gibt.

Für Braunschweig stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Im Kindergartenjahr 2018/19 haben 108 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 19 %.

Im Kindergartenjahr 2019/20 haben 236 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 40 %.

Im Kindergartenjahr 2020/21 haben 259 Kinder die Regelung genutzt, das entspricht ca. 49 %.

Für die folgenden Jahre kann somit von einer weiter steigenden Inanspruchnahme der Regelung ausgegangen werden. Da es eine starke Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Inanspruchnahme gibt, sollte hierzu eine Ursachenforschung betrieben werden.

Die Auswirkungen der weiter steigenden Zahlen an Flexi-Kindern hat erhebliche Auswirkungen auf die Betreuungssituation in den Krippen und Kitas, aber auch auf die Situationen an den Grundschulen und in der Schulkinderbetreuung. Die fehlenden zusätzlichen Betreuungsplätzen von rechnerisch ca. 6 Kindergartengruppen und der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder Ü3 und U3 erhöhen den Druck auf die handelnden Personen sehr stark. Zumal zum einen die Frage nach der Konnexität zu stellen ist, zum anderen – selbst bei einer gesicherten Finanzierung – nicht klar wäre, ob die

Errichtung von zusätzlichen Plätzen in der Kinderbetreuung planerisch und bautechnisch überhaupt umgesetzt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über den allgemeinen Nutzen für die weitere Entwicklung der Kinder, die räumliche Verteilung über das Stadtgebiet und über mögliche Motivationen zur Inanspruchnahme der Regelung vor?
2. Wie werden sich die konkreten Auswirkungen in den folgenden Jahren auf die Grundschulen und die Schulkindbetreuung sowie auf die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Bedarfe vermutlich darstellen?
3. Welche Ergebnisse hat die im Gesetzgebungsverfahren in Aussicht gestellte Evaluation für ganz Niedersachsen gebracht und welche Schlüsse zieht die Verwaltung für Braunschweig daraus?

Anlagen:

Keine

<i>Betreff:</i> Flexibilisierung des Schuleintritts - Auswirkungen auf Grundschulen und Kita
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 08.12.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Schulausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 04.12.2020	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.11.2020 (20-14861) wird wie folgt Stellung genommen:

Sowohl die absoluten als auch relativen Zahlen derjenigen Eltern und Erziehungsberechtigten in Braunschweig, die den flexibilisierten Schuleintritt für ihre Kinder in Anspruch nehmen, sind in den letzten beiden Schuljahren stark angestiegen, so dass es seitdem eine deutliche Abweichung von der Prognose des Landes Niedersachsen gibt. Es handelt sich beim geschätzten Wert des Landes jedoch eher um eine Vermutung als eine Prognose, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Erfahrungswerte vorlagen.

In der angeführten Mitteilung (Ds 20-13955) hat die Verwaltung im August 2020 bereits Vergleichswerte anderer kreisfreier Städte genannt, die in den letzten zwei Jahren ebenfalls deutlich über der 20%-Marke lagen. Es kann somit nicht von einem „Braunschweiger Phänomen“ gesprochen werden. Zu diesen Erkenntnissen kommt auch der Nds. Städtetag (NST), der seine Mitgliedskommunen im Juli 2020 befragte (s. Anlage). Ob die Anteilswerte weiter steigen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Zu Frage 1:

Über den allgemeinen Nutzen für die weitere Entwicklung der Kinder liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor. Die räumliche Verteilung über das Stadtgebiet ist bekannt, da die Daten fallgenau (zu einem bestimmten Stichtag vor der Einschulung) auf der Ebene der Grundschulbezirke vorliegen. Die relative Inanspruchnahme ist an den einzelnen Grundschulen durchaus unterschiedlich, aber für kommende Schuljahre dennoch nicht einfach zu prognostizieren. Motivationshintergründe der Eltern und Erziehungsberechtigten können aus dem Anstieg der Zahlen nicht abgeleitet werden. Es wird vermutet, dass die Unsicherheit in der Corona-Krise zu in einer stärkeren Inanspruchnahme der Regelung geführt hat (s. Anlage).

Zu Frage 2:

Die Auswirkungen auf die KiTa-Planung wurden in der Ds 20-13955 bereits beschrieben. Durch die zusätzlichen einzurichtenden KiTa-Plätze entstehen Mehrkosten, die bisher nicht im Rahmen der Konnexität durch das Land abgedeckt werden.

Im Bereich der Grundschulversorgung und Schulkindbetreuung kann es Auswirkungen auf die Klassen- bzw. Gruppenbildung geben. Im ungünstigen Fall müssen zusätzliche Klassen oder Gruppen eingerichtet werden. Dies kann ebenfalls zu Mehrkosten führen, wenn z. B. temporär mobile Raumeinheiten aufgestellt werden müssen, um die Raumdefizite auszugleichen.

Die Prognosen von Schülerzahlen an einzelnen Standorten (und auch stadtweit) und die Planung von Raumbedarfen werden durch die Entscheidungsmöglichkeiten der Eltern und Erziehungsberechtigten schwieriger.

Zu Frage 3:

Die Ergebnisse der Evaluation sind der Verwaltung bisher nicht bekannt. Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 wurde erst der dritte Schuljahrgang mit der Möglichkeit zur flexiblen Einschulung eingeschult, so dass davon ausgegangen werden kann, dass noch einige Zeit für die Datenauswertung und die Evaluation benötigt wird.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Pressemitteilung des NST vom 11.09.2020



Presseinformation Nr. 24 / 2020

NST: Große Probleme mit der Flexibilisierung des Einschulungsalters in Corona-Zeiten

„Unsere Befürchtungen im Hinblick auf die Flexibilisierung des Einschulungsalters wurden noch übertroffen“, erklärte Städtetagspräsident Ulrich Mädge, zugleich Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg: „Die Vermutung, dass in diesem Jahr vorrausichtlich noch mehr sog. „Flexi-Kinder“ zurückgestellt werden, hat sich durch unsere Umfrage erhärtet. Die Auswertung hat eine Steigerung um ca. 40 % ergeben.“

Durch eine Hochrechnung seiner Umfrageergebnisse zum Kita-Jahr 2020/2021 schätze der NST, so Vizepräsident Frank Klingebiel (Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter), die Zahl der zurückgestellten Kinder auf knapp 10.900. Eine Abfrage zum letzten Kita-Jahr 2019/2020 hatte noch ergeben, dass im letzten Jahr hochgerechnet ca. 7.800 Kinder zurückgestellt wurden.

„Bei einer solchen Hochrechnung wären das ca. 436 zusätzliche nicht eingeplante Kita-Gruppen für unsere Städte, Gemeinden und Samtgemeinden“, rechnet Oberbürgermeister Klingebiel, Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetages, vor. „Wenn sich das so bewahrheitet, ist das für die Kita-Ausbauplanung der Kommunen eine äußerst schwierige Situation – wir fordern das Land deshalb erneut dringend auf, beim Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) nachzubessern“, fordert Mädge abschließend.

Hintergrund:

In der Vergangenheit haben Eltern in großem Umfang von der Möglichkeit des § 64 NSchG Gebrauch gemacht. Danach können Erziehungsberechtigte für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. In den letzten

zwei Jahren war diese Regelung ein dauernder Streitpunkt zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Kultusministerium, da die Kita-Bedarfsplanung der Kommunen auf diese Zurückstellungen nicht mehr rechtzeitig reagieren konnte. Nun gab es Hinweise, dass Eltern die vorgenannte Regelung wegen der aktuellen Corona - Situation in den Kindertagesstätten und Schulen in noch stärkerem Umfang nutzen, als in den vergangenen Jahren. Eine Umfrage bei unseren Mitgliedern sollte ermitteln, ob dies ein allgemeiner Trend ist.

11.09.2020

Ansprechpartner:

Dr. Jan Arning, Mobil: 0172 / 53975-16, E-Mail: arning@nst.de

Stefan Wittkop, Mobil: 0172 / 53975-13, E-Mail: wittkop@nst.de